

Satzung des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“

Präambel

Der Fußball-Regional-Verband „Südwest“ ist am 3. August 1950 als Fußball-Verband Rheinland-Pfalz gegründet, am 11. Juli 1956 in Fußball-Verband Rheinland-Pfalz-Saar und am 12. Juli 1958 in Fußball-Regional-Verband „Südwest“ umbenannt worden. Er ist ein eingetragener Verein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Vereinigung und Farben

Der Fußball-Regional-Verband „Südwest“ ist die Vereinigung der Landesfußballverbände Südwestdeutscher Fußballverband, Fußballverband Rheinland und Saarländischer Fußballverband. Seine Farben sind grün/schwarz. Der Sitz ist Edenkoben.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Jedes Amt ist Frauen und Männern zugänglich.

§ 3

Mitgliedschaften des Verbandes

(1) Der Verband ist Mitglied im DFB. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Verband den Allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB sowie den Vorschriften der FIFA und der UEFA unterworfen.

(2) Die gemäß § 21 Nr. 2 Buchst. a DFB-Satzung den Landesverbänden des Verbandes 12 zugeteilten Stimmen beim DFB-Bundestag werden wie folgt ausgeübt:

Südwestdeutscher Fußballverband 5 Stimmen

Fußballverband Rheinland 4 Stimmen

Saarländischer Fußballverband 3 Stimmen

(3) Dem Verband stehen gem. § 21 Nr. 2 Buchst. b der DFB-Satzung 2 Stimmen zu.

(4) Über weitere Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium. Die Rechte des Verbandes und seiner Landesverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

1. die Entwicklung des Fußballsports zu fördern,
2. die Durchführung von Verbandsspielen seiner Mitgliedsvereine, und zwar der Herren, der Frauen, der Junioren und der Juniorinnen,
3. die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen,
4. die Bildung regionaler Auswahlmannschaften,
5. die Förderung der Zusammenarbeit der Landesverbände,
6. die Wahrung der Interessen seiner Mitgliedsvereine,
7. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden,
8. die Vertretung der Landesverbände gegenüber den übrigen Regionalverbänden des DFB.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwändungsersatz und Tätigkeitsvergütung werden lediglich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit gewährt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 6

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Der Verband regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine

- Spielordnung
- Jugendordnung
- Schiedsrichterordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung
- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Ehrungsordnung

II. Mitglieder

§ 7

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

1. die Landesverbände Südwestdeutscher Fußballverband, Fußballverband Rheinland und Saarländischer Fußballverband,
2. die Vereine und Tochtergesellschaften, die Mannschaften der Lizenzligen unterhalten,
3. die Vereine und Tochtergesellschaften der Landesverbände im Verband, die mit mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb des Regional-Verbandes oder in höheren Spielklassen teilnehmen,
4. der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder (§ 9 der Ehrungsordnung).

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband kann von Landesverbänden erworben werden.

(2) Vereine und Tochtergesellschaften mit Lizenzligamannschaften, die einem der angeschlossenen Landesverbände angehören, werden mit Erteilung der Zulassung Mitglieder des Verbandes. Mit dem Entzug der Zulassung erlischt auch deren Mitgliedschaft.

(3) Absatz 2 findet auf Vereine und Tochtergesellschaften, deren Mannschaften am Spielbetrieb des Regional-Verbandes oder in höheren Spielklassen teilnehmen, entsprechende Anwendung; insoweit gelten Verein und Tochtergesellschaft als Einheit.

(4) Über die Aufnahme eines Landesverbandes in den Verband entscheidet der Verbandstag.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Auflösung des Verbandes oder eines angeschlossenen Landesverbandes,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. bei Vereinen und Tochtergesellschaften, die einer besonderen Zulassung zum Spielbetrieb bedürfen, mit Erlöschen der Zulassung,
5. bei Vereinen der Herren-Oberliga, der Frauen Regionalliga, der Jugend-Regionalligen mit dem Abstieg.

(2) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 10

Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder stimmen beschlossen werden.

(2) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur behandelt werden, wenn er mit Einladung zum Verbandstag als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.

(3) Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt über das Vermögen des Verbandes. Es ist den drei Landesverbänden zu gleichen Teilen zuzuführen, die es unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege ihrer fußballtreibenden Vereine zu verwenden haben.

§ 11

Austritt

(1) Zum Austritt aus dem Verband sind die Landesverbände nur dann berechtigt, wenn ihr Verbandstag den Austritt mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit beschlossen hat. Der Austritt muss dem Verband mindestens sechs Monate vor Ablauf des Spieljahres durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.

(2) Der Austritt eines Landesverbandes während eines Spieljahres hat auf die Mitgliedschaft der Vereine, die dem ausgetretenen Landesverband angehören, keinen Einfluss.

§ 12

Strafarten

(1) Strafarten sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder höchstens 1000 €, im Übrigen höchstens 5.000 €. Die Vorschrift des § 9 RuVO/DFB bleibt hiervon unberührt,
4. bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre,
5. Abzug von Punkten (in der Regel an Stelle eines Spielverbots),
6. bis zur Höchstdauer von drei Jahren befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Verbands- oder Vereinsamt zu bekleiden,
7. bis zur Höchstdauer von drei Jahren befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem Verband,
8. bis zur Höchstdauer von 12 Monaten befristetes Spielverbot,
9. Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
10. Platzsperre und Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
11. Platzverbot.

(2) Für ein Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.

(3) Den Ausschluss eines Vereins aus dem Verband kann nur das Präsidium aussprechen. Die Rechtsorgane sind lediglich befugt, einen Ausschlussantrag beim Präsidium zu stellen. Ausschlussgründe sind Handlungen und beharrliche Verstöße gegen die Ordnung des Verbandes.

(4) Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 13

Pflichten der Mitglieder

(1) Die von der FIFA, der UEFA, dem DFB und dem Verband im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlassenen Satzungsbestimmungen und Ordnungen sowie die Entscheidungen und Weisungen der Verbandsorgane sind für die Vereine des Verbandes und deren Einzelmitglieder verbindlich. Die Landesverbände und Vereine sind verpflichtet, sie gegen ihre Mitglieder durchzusetzen.

(2) Die Mitglieder haben den vom Verbandstag festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 14

Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und Streitigkeiten der Landesverbände untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden nach Ausschöpfung des sportlichen Rechtsweges des Verbandes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

(2) Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn alle Rechtsorgane und Verwaltungsinstanzen, die nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zur Klärung und Entscheidung des Streitfalles berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben und dem betroffenen Streitbeteiligten nach der Satzung und Ordnung des Verbandes keine andere Abhilfemöglichkeit mehr zur Verfügung steht.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Als Schiedsrichter können nur solche Personen ernannt werden, die im Zeitpunkt der Anrufung bereits seit mindestens sechs Monaten Mitglied eines Vereins des Verbandes sind. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht auf eine angemessene Frist, binnen der sie die Wahl des Vorsitzenden vornehmen werden, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei vom Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts ernannt.

(4) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine nochmalige Nachfrist von weiteren zehn Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts beantragen kann.

(5) Bei Wegfall oder Verhinderung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.

(6) Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des Verbandes und die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die

Schiedsrichter haben insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

(7) In Eilfällen kann das Schiedsgericht eine einstweilige Anordnung erlassen. Behauptet eine Partei das Vorliegen eines Eilfalles, so sind die Mitglieder des Schiedsgerichts unverzüglich zu benennen. Die Frist zur Einigung der beiden Mitglieder auf einen Vorsitzenden beträgt in diesem Falle 24 Stunden.

(8) Das Schiedsgericht kann die einstweilige Anordnung längstens bis zu einer endgültigen Entscheidung in der Sache befristen und kann sie auch vor Erlass der endgültigen Entscheidung wieder aufheben.

(9) Eine einstweilige Anordnung kann auch vor Rechtskraft der Entscheidung der Rechtsorgane des Verbandes beantragt und erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei oder zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.

(10) Vorstehende Bestimmung über die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Schiedsgerichtsverfahren schließt die Anrufung der ordentlichen Gerichte zwecks Erlass einer einstweiligen Verfügung aus.

§ 15 Finanzierung

(1) Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus nachstehend aufgeführten Einnahmequellen aufgebracht:

1. Mitgliedsbeiträge der Landesverbände,
2. Spielabgaben der Mitgliedsvereine
3. Gebühren,
4. Geld- und Ordnungsstrafen,
5. Einnahmen aus Repräsentativspielen,
6. besonderen Umlagen,
7. Zuwendungen und Spenden,
8. sonstige Einnahmen.

(2) Die Höhe der von den Landesverbänden und Vereinen mit Lizenzspielerabteilungen aufzubringenden finanziellen Leistungen wird durch den Verbandstag für das Geschäftsjahr festgesetzt. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanvorschlag zu erstellen, der vom Präsidium genehmigt werden muss.

(3) Die dem Verband zufließenden Mittel zur Förderung des Leistungssportes (Jugendpflege, Sportplatzbau und Sonstiges) werden durch das Präsidium verwaltet.

IV. Organe des Verbandes

§ 16

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag,
2. das Präsidium,
3. folgende Ausschüsse:
 - a) Spielausschuss
 - b) Jugendausschuss
 - c) Frauen- und Mädchenausschuss
 - d) Schiedsrichterausschuss
 - e) Presseausschuss
4. folgende Rechtsorgane:
 - a) Verbandsgericht
 - b) Verbandsspruchkammer

§ 17

Verbandstag

(1) Der Verbandstag findet alle drei Jahre, möglichst vor Beginn des neuen Spieljahres statt. Ihm steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit hierfür nicht der DFB oder die Landesverbände zuständig sind und soweit es sich nicht um rechtskräftige Entscheidungen seiner Rechtsorgane handelt.

(2) Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

(3) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern des Präsidiums,
2. den Delegierten der Landesverbände,
3. je einem Vertreter der Mitgliedsvereine gem. § 7,
4. den Ehrenmitgliedern.

(4) Jeder Landesverband kann für je 30 Vereine seines Verbandes einen Delegierten zum Verbandstag entsenden. Die Restzahl berechtigt zur Entsendung eines weiteren Delegierten.

Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenzahl ist die Zahl der am 1. Januar des laufenden Jahres dem Verband angehörenden Vereine.

(5) Die Kosten für die Vertreter und Delegierten tragen die Vereine und Landesverbände.

(6) Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

§ 18

Stimmrecht

(1) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

(2) Die Stimmenzahl der Landesverbände entspricht der Anzahl der Delegierten, die sie gem. § 17 Absatz 4 entsenden können. Einem Delegierten der Landesverbände können bis zu 10 Stimmen des Landesverbandes übertragen werden.

(3) Die Vertreter der Vereine und Tochtergesellschaften, die mit Mannschaften am Spielbetrieb des Regional- Verbandes oder höherklassig teilnehmen, haben beim Verbandstag je eine Stimme pro Mannschaft.

(4) Der Verbandstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 Stimmberechtigte vertreten sind.

(5) Die aus der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga, der Jugend-Regionalligen absteigenden Vereine sind beim Verbandstag bis einschließlich Punkt Nr. 5 gemäß §19 der Tagesordnung stimmberechtigt.

Mit Punkt Nr. 6 (Neuwahl) beginnt das Stimmrecht der in die vorgenannten Ligen aufsteigenden Vereine.

§ 19

Tagesordnung des Verbandstages

(1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und Prüfung ihrer Vollmachten,
2. Jahresberichte des Präsidenten und der Ausschuss-Vorsitzenden,
3. Rechnungslegung und Erstattung des Kassenprüfungsberichtes,
4. Satzungsänderungen,
5. Entlastung des Präsidiums und der vom Verbandstag gewählten Mitglieder der Verbandsorgane,
6. Neuwahl:
 - a) des Verbandspräsidenten und des Schatzmeisters
 - b) der Vorsitzenden des
 - Spielausschusses
 - Jugendausschusses
 - Frauen- und Mädchenausschusses
 - Schiedsrichterausschusses
 - Presseausschusses
 - c) des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und der Sportrichter,
 - d) des Vorsitzenden der Spruchkammer und der Sportrichter
7. Bestätigung des von den Vereinen der Regionalliga und Herren-Oberliga gewählten Vertreters im Präsidium und der Fußball-Lehrer für die Rechtsorgane,
8. Wahl von zwei Kassenprüfern auf Vorschlag der Mitgliedsverbände,
9. Erledigung von Anträgen,
10. Ortswahl des nächsten Verbandstages.

(2) Anträge zum Verbandstag müssen mindestens sechs Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegen. Anträge können vom Präsidium, von den Verbandsausschüssen und von den Mitgliedern gestellt werden. Die eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag bekannt gegeben werden.

(3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen (Dringlichkeitsanträge). Anträge des Präsidiums bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 20

Außerordentlicher Verbandstag

(1) Außerordentliche Verbandstage können jederzeit durch Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Das Präsidium muss innerhalb von vier Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) Zu einem außerordentlichen Verbandstag müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich eingeladen werden.

(3) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche Punkte sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 21

Verbandspräsidium

(1) Das Verbandspräsidium gliedert sich in das geschäftsführende und das erweiterte Präsidium.

(2) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und den Präsidenten der Landesverbände. Das Amt des Vizepräsidenten wird in regelmäßigem Wechsel für die Dauer einer Wahlperiode von einem der Präsidenten der Landesverbände wahrgenommen.

Wird der Präsident eines Landesverbandes zum Präsidenten oder Schatzmeister des Verbandes gewählt, so entsendet dieser Landesverband keinen weiteren Vertreter in das geschäftsführende Präsidium.

Der Präsident eines Landesverbandes kann sich bei Sitzungen des Präsidiums vertreten lassen.

(3) Das erweiterte Präsidium besteht aus

- dem geschäftsführenden Präsidium,
- den Vorsitzenden des Spelausschusses, des Jugendausschusses, des Frauen- und Mädchenausschusses, des Schiedsrichterausschusses, des Presseausschusses,
- dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes,
- dem von den Mitgliedern gem. § 19 (1) Nr. 7 am Verbandstag bestätigten Vertreter der Vereine,
- dem Ehrenpräsidenten.

§ 22

Spelausschuss

Der Spelausschuss besteht aus dem vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden, den Spelausschuss-Vorsitzenden der drei Landesverbände, dem Vorsitzenden des Jugendausschusses, der Vorsitzenden des Frauen- und Mädchenausschusses sowie den von den Vereinen der Herren-Oberliga gewählten Vertreter. Wird der Spelausschuss-Vorsitzende eines Landesverbandes zum Vorsitzenden gewählt, so gehören als Beisitzer lediglich die Spielobleute der übrigen Landesverbände dem Spelausschuss an.

§ 23 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden, den drei Jugendobleuten der Landesverbände und dem Vertreter des Schulfußballs in der DFB-Kommission Schulfußball. Wird der Jugendobmann eines Landesverbandes zum Vorsitzenden gewählt, so gehören als Beisitzer lediglich die Jugendobleute der übrigen Landesverbände dem Jugendausschuss an.

§ 23 a Frauen- und Mädchenausschuss

Der Frauen- und Mädchenausschuss besteht aus der vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden, der Vertreterin des Mädchenfußballs aus dem Bereich des Regionalverbandes im DFB-Mädchen-Ausschuss sowie je einer Vertreterin aus dem Bereich Frauen- und Mädchenfußball aus den Landesverbänden.

Wird die Vorsitzende eines Landesverbandes zur Vorsitzenden gewählt, so gehören als Beisitzer lediglich die Vertreter der übrigen Landesverbände dem Frauen- und Mädchenausschuss an. Entsprechendes gilt auch für die Vertreterin im DFB-Frauen- und Mädchenausschuss.

§ 24 Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden sowie den Schiedsrichterobleuten der Landesverbände. Wird der Schiedsrichterobmann eines Landesverbandes zum Vorsitzenden gewählt, so gehören als Beisitzer lediglich die Schiedsrichterobleute der übrigen Landesverbände dem Schiedsrichterausschuss an.

§ 25 Presseausschuss

Der Presseausschuss besteht aus dem vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden und den Presseobleuten der Landesverbände. Wird der Presseobmann eines Landesverbandes zum Vorsitzenden gewählt, so gehören als Beisitzer lediglich die Presseobleute der übrigen Landesverbände dem Presseausschuss an.

§ 26 Rechtsorgane

(1) Rechtsorgane sind das Verbandsgericht und die Spruchkammer. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und fünf Sportrichtern.

(2) Die Rechtsorgane entscheiden grundsätzlich als Dreierkollegium. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

(3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt ein Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz als Beisitzer mit, der vom Vorsitzenden an Stelle eines anderen Beisitzers in das Rechtsorgan berufen wird. Die Auswahl erfolgt unter drei Fußball-Lehrern, die der Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Verbandstag benennt und die dessen Bestätigung bedürfen.

(4) Bei Vereinsjugendwettbewerben des Verbandes entscheidet anstelle eines Sportrichters ein Vertreter aus dem Jugendausschuss als Sportrichter.

§ 27 Wahlen

(1) Der Präsident, der Schatzmeister, die Vorsitzenden von Spiel-, Jugend-, Frauen- und Mädchen-, Schiedsrichter- und Presseausschuss sowie die Mitglieder der Rechtsorgane werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren vom Verbandstag gewählt.

(2) Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.

(3) Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen stattzufinden, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beim Stichwahlgang entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Scheidet ein Mitglied eines Verbandsorganes vorzeitig aus, so beruft das Präsidium ein neues Mitglied.

V. Pflichten und Rechte der Organe

§ 28 Allgemeine Pflichten und Rechte

(1) Die Mitglieder der Verbandsorgane führen ihre Ämter ehrenamtlich.

(2) Jedes Mitglied eines Verbandsorganes ist verpflichtet, die ihm übertragenen Geschäfte mit größter Beschleunigung und Sorgfalt satzungsgemäß zu erledigen.

(3) Das Präsidium hat das Recht, jedes Mitglied eines Verbandsorganes, auch des Präsidiums (mit Ausnahme der Präsidenten der Landesverbände), falls dieses seine Amtspflichten nicht erfüllt hat, der Satzung zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes schädigt, nach Durchführung eines Verfahrens durch das Verbandsgericht seines Amtes zu entheben.

(4) Falls ein Mitglied eines Verbandsorganes oder dessen Verein an der zu behandelnden Angelegenheit beteiligt ist, so muss dieses Mitglied bei der Sachentscheidung ausscheiden.

(5) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten Ausweiskarten, die zum freien Eintritt bei allen Fußballveranstaltungen des Verbandes und der Vereine innerhalb des Verbandsgebietes berechtigen.
Die Ausweiskarten sind beim Ausscheiden aus dem Amt zurückzugeben.

(6) Die Mitglieder der Verbandsorgane haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Zahlung von Spesen nach Maßgabe der vom Präsidium erlassenen Richtlinien.

§ 29

Vertretungsbefugnis und Aufgaben des Präsidiums

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der Vizepräsident im Innenverhältnis aber nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten Gebrauch machen darf.

(2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Präsidiumsmitgliedern müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er leitet außerdem den Verbandstag.

(3) Das Präsidium ist Hüter der Satzung und legt die allgemeinen grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Es vertritt den Verband nach innen und nach außen. Es beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Es entscheidet über alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden. Es ist nicht berechtigt, in die Rechtsprechung der Rechtsorgane einzugreifen.

(4) Sämtliche sonstigen Aufgaben des Verbandes, die durch die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind, obliegen dem Präsidium, das sie jedoch einem Verbandsorgan zur Bearbeitung und Entscheidung zuweisen kann.

(5) Das Präsidium hat die Durchführung der vom DFB und vom Verbandstag erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zu überwachen.

(6) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Es ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig.

(7) Der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen aller Verbandsorgane und der Vereine, die mit Mannschaften zum Spielbetrieb des DFB oder des Verbandes zugelassen sind, teilzunehmen. Er kann dieses Recht einem anderen oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums übertragen.

(8) Das Präsidium ist berechtigt, in unaufschiebbaren Eilfällen notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Ordnungen bis zum folgenden Verbandstag zu beschließen sowie alle in der Satzung und in den Ordnungen nicht geregelte Fragen durch generelle Weisungen und Einzelanordnungen zu entscheiden.

(9) Dem Präsidium steht das Recht zu, gegen Urteile der Spruchkammer und gegen nicht letztinstanzliche Urteile des Verbandsgerichts binnen drei Wochen nach Bekanntgabe gebührenfrei Berufung bei der zuständigen Berufungsinstanz einzulegen. Sämtliche nicht letztinstanzlichen Urteile sind unverzüglich nach Bekanntgabe, längstens nach einer Woche, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Präsidiums zuzuleiten, der zur Wahrung der Frist berechtigt ist, vorsorglich Berufung einzulegen, die vom Verbandspräsidium mit Stimmenmehrheit gebilligt werden muss.

(10) Das Präsidium kann weiterhin binnen einer Frist von sechs Monaten die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens anordnen.

(11) Dem Präsidium steht das alleinige Recht zu, über Rundfunkübertragungen (Fernsehen und Hörfunk) von Spielen der vom Verband veranstalteten Wettbewerbe Verträge zu schließen. Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller anderen Bild-

und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste.

Das Präsidium kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 30

Aufgaben des Spielausschusses

Der Spielausschuss regelt und organisiert den Spielbetrieb des Verbandes nach Maßgabe der Spielordnung.

§ 31

Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss regelt und organisiert den Juniorenspielbetrieb auf Verbandsebene, einschließlich der Wettbewerbe zwischen den Juniorenauswahlmannschaften der Landesverbände. Das Nähere regelt die Spiel- bzw. Jugendordnung.

§ 31 a

Aufgaben des Frauen- und Mädchenausschusses

Der Frauen- und Mädchenausschuss regelt und organisiert den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb auf Verbandsebene, einschließlich der Wettbewerbe zwischen den Juniorinnenauswahlmannschaften der Landesverbände. Das Nähere regelt die Spiel- bzw. Jugendordnung.

§ 32

Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

Der Schiedsrichterausschuss leitet und organisiert das Schiedsrichterwesen. Das Nähere regelt die Schiedsrichter-Ordnung.

§ 33

Aufgaben des Presseausschusses

Der Presseausschuss ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, insbesondere die Übermittlung der zur Veröffentlichung bestimmten Mitteilungen des Verbandes an die Medien.

§ 34

Zuständigkeit des Verbandsgerichts

(1) Das Verbandsgericht ist sachlich zuständig:

1. als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Spruchkammer,
2. als Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Verbandsorgane, mit Ausnahme von Entscheidungen des Vorstandstages und des Präsidiums,
3. erstinstanzlich
 - a) bei Streitigkeiten, für welchen Verein die Erteilung der Spielerlaubnis bei Abschluss mehrerer Verträge von Vertragsspielern und/oder Lizenzspieler für die gleiche Spielzeit zu erteilen ist, sofern die Vereine verschiedenen Landesverbänden angehören
 - b) zur Entscheidung über Verstöße gegen die Amateurregeln gemäß DFB-Spielordnung,
 - c) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedsvereinen,
 - d) zur Durchführung von Verfahren gegen Mitglieder der Verbandsorgane.

(2) Gegen die Entscheidungen des Verbandsgerichtes ist kein Rechtsmittel mehr zulässig. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann das Verbandsgericht nach seinem Ermessen Berufung an das Bundesgericht des DFB zulassen. Soweit das Verbandsgericht in erster Instanz entscheidet, ist Berufung an das Bundesgericht des DFB nur im Rahmen des § 43 Nr. 1 Buchst. b der DFB-Satzung zulässig.

§ 35 Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer

Die Verbandsspruchkammer ist sachlich zuständig:

1. in erster Instanz für alle sportwidrigen Handlungen bei allen vom Verband veranstalteten Spielen,
2. zur Entscheidung über Proteste,
3. für Schadenersatzansprüche aus Pflichtspielen
4. für Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium zur Entscheidung übertragen werden.

§ 36 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Spieljahr.

§ 38 Verbandsvermögen

(1) Das Präsidium hat das Recht, im Sinne der Satzung über das Verbandsvermögen zu verfügen und die Pflicht, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(2) Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und für die Verwaltung des Verbandsvermögens ist der Schatzmeister dem Präsidium und dieses dem Verbandstag verantwortlich.

§ 39 Rechtsnatur der Satzung und der Ordnungen

(1) Diese Satzung ist die Verfassung des Verbandes im Sinne von § 25 BGB, alle übrigen Ordnungen gelten als Anhang zur Satzung.

(2) Änderungen der Satzung und Ordnungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit, Beschlüsse zur Änderung der Ordnungen nur der einfachen Mehrheit. § 29 Absatz 8 bleibt unberührt.

§ 40 Beschlussdatum der Satzung

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 04. Juli 2015 in Edenkoben beschlossen.